

3953 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 5. Juli 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem vorübergehende Maßnahmen für die Anhaltung in Untersuchungshaft und den Strafvollzug getroffen werden

Der gegenständliche Gesetzesbeschuß sieht die Möglichkeit vor, Untersuchungshäftlinge nicht nur in gerichtlichen Gefangenenhäusern, sondern -unter bestimmten Voraussetzungen - auch in Justizanstalten anhalten zu können. Deshalb wird die Unterbringung eines Untersuchungshäftlings auch in einer anderen Justizanstalt als im Gefangenengehause des Gerichtshofes, bei dem sein Verfahren läuft, ermöglicht, aber an eine Reihe von Einschränkungen geknüpft, so an die Zustimmung des Untersuchungshäftlings und an das Erfordernis der Rechtskraft der Anklage oder der Einbringung des Strafantrages bzw. der Fällung des Urteils erster Instanz.

Daher wird es für zweckmäßig erachtet, diese Neuregelung mit dem 31. Juli 1992 zu befristen und die Strafprozeßordnung und das Strafvollzugsgesetz nicht formell abzuändern, sondern in einem eigenen Bundesgesetz für eine bestimmte Zeit ein besonderes Übergangsrecht zu schaffen.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 9. Juli 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 5. Juli 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem vorübergehende Maßnahmen für die Anhaltung in Untersuchungshaft und den Strafvollzug getroffen werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 07 09

Dr. Peter Rezar
Berichterstatter

Dr. Martin Wabl
Vorsitzender